

Studieren mit Behinderung/chronischer Krankheit

Informationsblatt: Antrag und Gewährung eines Nachteilsausgleichs

«Die PH Luzern versteht Verschiedenheit als Bereicherung und strebt Chancengerechtigkeit auf allen Ebenen an – von der einzelnen Klasse bis hin zur Schule und Hochschule.»

Pädagogische Hochschule Luzern, Strategische Ziele bis 2025

Die PH Luzern stellt sich gegen jede Form von Benachteiligung und Diskriminierung. Im Zusammenhang des Studierens mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit stützt sie sich dabei auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)¹, nach dem eine Benachteiligung dann vorliegt, wenn Menschen mit einer Behinderung «anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist» (BehiG Art. 2 Abs. 2). Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt gemäss BehiG eine Benachteiligung dann vor, wenn «a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel (...) erschwert» wird oder «b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind» (BehiG Art. 2 Abs. 5).

1 Nachteilsausgleich: Definition und Bedingungen

Ein «Nachteilsausgleich» (NTA) bezeichnet die formelle und organisatorische Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen bei gleichbleibenden Lern- und Ausbildungszielen. Ziel ist ausschliesslich der Ausgleich des behinderungs- respektive krankheitsbedingten Nachteils durch geeignete Massnahmen.

Der Leistungsnachweis muss gleichwertig sein; das Qualifikationsverfahren muss den Berufsanforderungen genügen. Die regulären Lernziele müssen im Rahmen des NTA erreicht werden können. Die gewährten Anpassungen dürfen weder zu einer Aufgabenerleichterung oder Lernzielreduktion noch zu einer Bevorzugung gegenüber Studierenden ohne Behinderung führen. Massnahmen, die im Rahmen des NTA gewährt und umgesetzt werden, werden in Zeugnissen, Diplomurkunden und Transcripts of Records nicht erwähnt.

1.1 Anrecht auf Nachteilsausgleich

Anrecht auf Nachteilsausgleich haben Personen, die mit einer Behinderung im juristischen Sinne, d.h. gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG Art. 2 Abs.1) leben und Gefahr laufen, wegen dieser Behinderung benachteiligt zu werden².

Folgende drei Bedingungen müssen dazu dringend erfüllt sein:

- a) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen Fähigkeiten sind prinzipiell gegeben.
 - a.1. Ein Nachteilsausgleich kann daher nur gewährt werden, wenn die Art der Beeinträchtigung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt

¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)

² Auf Leistungsbeeinträchtigungen von Studierenden, insbesondere unfalls- oder krankheitsbedingte Einschränkungen z.B. der Mobilität oder der Schreibfähigkeit können die vorliegenden Hinweise/Informationen sinngemäss Anwendung finden.

- b) Es liegt eine diagnostizierte und durch das Gutachten einer Fachperson oder Fachstelle gemäss ICF ausgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit vor.
- b.1. Als **Fachperson oder -stellen** grundsätzlich anerkannt sind:
- Spezialisierte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen FSP und Psychologen FSP.
 - Spezialisierte Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.
- Bei Legasthenie oder Dyskalkulie empfiehlt die PH Luzern, sich an den Hinweisen zur «Abklärung bei Erwachsenen» durch den Verband Dyslexie Schweiz und die Adressliste akkreditierter Dyslexie- und Dyskalkulie-Diagnostikerinnen (<https://www.verband-dyslexie.ch/>) zu orientieren.
- c) Der durch die Behinderung oder chronische Krankheit bestehende oder drohende Nachteil kann durch verhältnismässige Anpassungsmassnahmen tatsächlich und effektiv ausgeglichen werden.
- c.1. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Massnahme, vielmehr werden diese individuell und unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs und der Ressourcen der Antragstellenden sowie gestützt auf das Gutachten der Fachperson oder Fachstelle vor Studienbeginn und im Vorfeld von Prüfungsleistungen festgelegt.
- c.2. Nicht jede Auswirkung einer Behinderung/chronischen Krankheit im Studium kann durch einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

1.2 Formen

Ein Nachteilsausgleich soll Nachteile ausgleichen, die sich auf Grund von Behinderung oder chronischer Krankheit im Studium und Ausbildungsprozess sowie in den Qualifikationsverfahren ergeben. Grundsätzlich kann ein Nachteilsausgleich auf Ebene der **Studienorganisation** (z.B. Studienzeit- oder Stundenplananpassung, Modulverschiebung), der **Prüfungen** (z.B. Zeitzuschlag, Anpassung der Prüfungsform) oder der Anpassung von Studienleistungen durch in Hinblick auf die Berufskompetenz und den Berufsauftrag **gleichwertige Leistungen** erfolgen.

1.3 Grundsätze

Oberstes Ziel bleibt die Chancengleichheit von Studierenden mit und ohne Behinderung. Ausserdem folgt der NTA dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Nachvollziehbarkeit.

2 Antrag und Gewährung eines Nachteilsausgleichs

2.1 Antragsstellung

Wann? Der Antrag auf NTA sollte grundsätzlich frühestmöglich erfolgen – evtl. auch vor Studienbeginn. Bitte beachten Sie, dass für die Bearbeitung der Anträge auch während des Studiums - für Prüfungen oder anderen Bereichen/Studienleistungen mindestens 8 Wochen, bei Praktika mindestens 3 Monate - zu rechnen ist.

Wie und wo? Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss nach erfolgtem Informations-/Beratungsgespräch (siehe Punkt 4) schriftlich über die **Kontaktstelle Inklusives Studium** eingereicht werden. Für den Antrag steht das **«Formular: Antrag auf Nachteilsausgleich»** zur Verfügung. Der Antrag kann nur geprüft werden, wenn er vollständig ist und alle notwendigen Beilagen umfasst (Checkliste siehe Punkt 5).

2.2 Antragsprüfung und Bestimmung allfälliger Massnahmen

Die Prüfung des Antrags und die Bestimmung allfälliger Massnahmen erfolgt durch die Studiengangsleitung resp. Leiter/-in Grundjahr in Absprache mit der antragstellenden Person, der Kontaktstelle Inklusives Studium sowie weiteren relevanten Akteuren und Akteurinnen (Fachleitungen, Dozierende, evtl. Infrastruktur u.a.).

2.3 Entscheid und Gewährung

Der Entscheid über die Gewährung der Massnahmen zum Nachteilsausgleichs liegt bei der Studiengangsleitung. Die Antragstellenden erhalten den Entscheid schriftlich durch die Studiengangsleitung. Bei einem abschlägigen Entscheid gilt das Beschwerderecht.

2.4 Umsetzung

Die Umsetzung der gewährten Massnahmen erfolgt in Rücksprache mit den Antragstellenden durch die zuständigen Akteure und Akteurinnen. Ebenfalls in Rücksprache mit den Antragstellenden erfolgen Absprachen bezüglich der weiteren Kommunikation gegenüber z.B. Mentoratspersonen, Praxislehrpersonen, Mitstudierenden etc.

2.5 Unterstützung und Mitwirkung

Um die chancengerechte und gleichwertige Beteiligung im Studium und in den Praktika optimal unterstützen zu können, ist die PH Luzern auf die selbstverantwortliche Mitwirkung der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit angewiesen. Das bedeutet, dass beide Seiten offen und frühzeitig kommunizieren, sich an Vorgaben und Absprachen halten und dass Antragstellende bei Änderungen der Antragsgründe umgehend mit den verantwortlichen Stellen Kontakt aufnehmen.

2.6 Ablehnungsgründe

Ein Antrag kann abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn die Antragsfristen ohne dringenden Grund nicht eingehalten werden, Unterlagen fehlen, keine Behinderung gemäss Definition des BehiG vorliegt, unverhältnismässige Massnahmen beantragt werden oder der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird.

3 Wahrung des Persönlichkeitsschutzes

Für die Prüfung des Antrags und der möglichen Umsetzung von Massnahmen zum NTA ist der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Stellen der PH Luzern (z.B. Studiengangleitungen, Dozierenden, etc.) unumgänglich. Alle Mitarbeitenden der PH Luzern unterstehen dabei der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 52 Personalgesetz³) und den kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz. Für den Einbezug weiterer Informationen durch Fachpersonen muss eine entsprechende «Entbindung der Schweigepflicht» durch die antragstellende Person erfolgen.

4 Information und Beratung

Der schriftliche Antrag erfolgt nach dem Informations- und Beratungsgespräch mit der **Kontaktstelle Inklusives Studium**. Die Beratung ist vertraulich und untersteht der Schweigepflicht. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin über das **Formular** auf der Webseite.

Kontakt

dis@phlu.ch, Fachstelle Diversität und Inklusives Studium, Kontaktstelle Inklusives Studium
phlu.ch/beratungen-angebote/studierende/unterstuetzungsangebote/inklusives-studium.html

³ Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26.06.2001 (SRL Nr. 51)

5 Checkliste Antrag Nachteilsausgleich

- Die Richtlinien im «Informationsblatt: Antrag und Gewährung eines Nachteilsausgleichs» wurden berücksichtigt.
- Die Beratung bei der Fachstelle «Inklusives Studium» ist erfolgt.
- Das Formular ist vollständig, korrekt und detailliert ausgefüllt.
- Die Fristen zur Eingabe sind eingehalten (bei Prüfungen oder anderen Bereichen/Studienleistungen mindestens 8 Wochen, bei Praktika mindestens 3 Monate vor erwünschtem Inkrafttreten).
- Gutachten einer spezialisierten Fachperson oder Fachstelle (nicht älter als 1 Jahr) liegt bei mit folgenden Angaben:
 - Diagnose nach ICD Klassifikation (vgl. Medizinische Kodierung <https://www.bfs.admin.ch>)
 - Zeitpunkt der Diagnosestellung
 - Einschätzung zum Verlauf der Behinderung/chronischen Krankheit
 - Einschätzung zu den Auswirkungen der Diagnose auf das Studium an der PH Luzern und im Berufsleben als Lehrperson
 - Empfehlungen zu möglichen Nachteilsmaßnahmen während des Studiums/für die beantragte Studienleistung

Luzern, September 2023

PH Luzern, Leistungsbereich Ausbildung